OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753749/9/MB

Datum:
Linz, 2. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch RAe B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.12.2025 GZ: 00709610-02, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: bB) vom 18.12.2025 zu GZ: 00709610-02 fasst die bB den Spruch: Ihr Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte" gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) vom 22.10.2025 wird abgewiesen. Begründend führt die bB im Wesentlichen aus: Der Bf sei nordmazedonischer Staatsbürger und habe am 22.10.2025 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte" für Fachkräfte im Mangelberuf gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingebracht. Zweck des Antrages sei die beabsichtigte Erwerbstätigkeit als Instandhaltungstechniker bei der C__ mit Sitz in F__. Für den Antrag des Bf liege bereits eine positive Mitteilung der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor, in welcher dieses bestätige, dass Sie die Voraussetzungen für die Zulassung als Fachkraft gemäß § 12a AuslBG erfüllen würden. Allerdings habe die Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen ergeben, dass gewichtige anderweitige Gründe Bestand haben würden, die der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels entgegenstehen. Der Bf habe bereits am 16.09.2024 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte" beim Magistrat Linz eingebracht, welcher allerdings aufgrund eines negativen AMS-Gutachtens eingestellt werden musste. Eine weitere Überprüfung habe ergeben, dass im Zuge dieser Antragstellung und Befassung der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ersichtlich geworden sei, dass es sich bei dem vorgelegten Sprachzertifikat des Goethe-Instituts auf Deutschniveau A2 vom 15.12.2023 um eine Fälschung gehandelt habe. Mit Urteil des Bezirksgerichts Linz (18 U 241/24z) vom 05.08.2025 sei der Bf wegen des Vergehens nach § 223 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Geldstrafe von € 480,00, im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagen, verurteilt worden. Konkret sei dem Bf vorgeworfen worden, das gefälschte Deutschzertifikat zum Zwecke der Erlangung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte" vorgelegt zu haben.

Weiter führt die bB aus, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits in mehreren Erkenntnissen feststellte, dass die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach § 11 Abs. 4 Z 1 NAG insbesondere dann anzunehmen sei, wenn ein Antragsteller gefälschte Urkunden mit dem Ziel vorlegt, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Zudem müsse nicht auf eine rechtskräftige Bestrafung abgestellt werden. Vielmehr habe die Behörde das Gesamtverhalten des Fremden zu berücksichtigen und eine Prognose zu erstellen und hierbei alle relevanten Umstände bei der Bewertung zu berücksichtigen (vgl. VwGH Ra 2018/22/0231 vom 03.09.2021, VwGH Ra 2022/22/0076 vom 27.06.2022).

Für die Behörde sei unzweifelhaft, dass die Vorlage der Fälschung mit dem Ziel genutzt wurde, das Bewertungsverfahren des AMS im Jahr 2024 positiv zu beeinflussen. In der Stellungnahme werde darauf Bezug genommen, dass Sie nicht gewusst hätten, dass es sich um eine Fälschung handele; hierzu sei angeführt, dass in dieser Sache am 05.08.2025 eine Hauptverhandlung beim Bezirksgericht Linz stattgefunden habe, in welcher Ihr Geständnis in ggst. Sache protokolliert worden sei. Im Rahmen dieser Hauptverhandlung sei nicht dargelegt worden, dass Sie die Fälschung unwissend in den Rechtsverkehr gebracht haben; vielmehr haben Sie die Tat dort gestanden und wurde dies strafmildernd gewertet.

Ergänzend wird von der bB angeführt, dass die Vorlage eines Deutschzertifikats im Rahmen des ggst. Verfahren keine Pflicht darstelle. Die vom Bf angeführte Angst, er könne „versehentlich" erneut ein gefälschtes Dokument vorlegen, könne allerdings nicht nachvollzogen werden; würden doch sowohl im Kosovo, in Normazedoien als auch in anderen Ländern staatlich anerkannte Institute, deren Prüfungen und Kurse jedenfalls als rechtssicher zu klassifizieren sind, existieren.

Auch die Tatsache, dass keine weiteren Dokumente mehr vorzubringen seien und somit keine Möglichkeit mehr bestehe, gefälschte Dokumente vorzubringen, könne jedenfalls nicht als Grund für eine positive Beurteilung angesehen werden; würde damit eher angemerkt, dass durch Vorlage aller wesentlichen Dokumente ohnehin die Möglichkeit zur Vorlage weiterer Fälschungen fehle. Eine solche Begründung schließe allerdings eine allgemeine, grundlegende Tendenz in diese Richtung nicht aus. Mit anderen Worten ziele diese Begründung eher darauf, das Risiko der Vorlage von Fälschungen zu minimieren, da dem Bf hierfür die Möglichkeit fehlen würden. Hierdurch könne allerdings nicht relativiert werden, dass ein derartiges Verhalten bereits einmal gesetzt worden sei und der bB zum Entscheidungszeitpunkt keine Indizien dafür vorliegen würden, dass in Zukunft nicht neuerlich ein Verhalten gesetzt werde, das den österreichischen Werten und der Rechtsordnung entgegenstehe. Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen Verurteilung und neuerlicher Antragstellung könne auch auf das längerfristige Wohlverhalten Ihrerseits nicht abgestellt werden.

Weiter führt die bB aus, dass in § 11 Abs. 3 NAG angeführt werde, dass der Mangel dieser Voraussetzung gegebenenfalls durch Aspekte des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK geheilt werden könne. Allerdings bestreite die bB das Vorliegen eines solchen. Dies sei allein schon auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich der bisherige Aufenthalt des Bf in Österreich auf kurze Besuche im Rahmen des visa- bzw. sichtvermerksfreien Zeitraumes beschränke. Es seien keine familiären Bezugspunkte im Inland erkennbar und seien diese auch in der Stellungnahme nicht angeführt worden, sodass nach Ansicht der bB kein Familienleben im Inland bestehe. Indizien auf eine weiterführende Integration lägen nicht vor; die sprachliche Integration sei bis dato ebenso ausgeblieben und ein Bemühen dahingehend sei nicht erkennbar. Weitere Anknüpfungspunkte an ein

mögliches Privatleben in Österreich würden aus den behördlichen Akten nicht hervorgehen. Auch werde in der vorgelegten Stellungnahme allgemein keine Konkretisierungen eines allenfalls bestehenden Privat- und Familienlebens vorgenommen. Zusammengefasst stellte die Behörde fest, dass ein intensives Privat- und Familienleben, dass den vorliegenden Mangel gegebenenfalls aushebeln könnte und die Erteilung des Aufenthaltstitels ermöglichen würde, jedenfalls nicht erkennbar sei.

2. Mit Schriftsatz vom 14.01.2026 erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung Beschwerde und führt darin im Wesentlichen aus, dass er auch ob der Verurteilung nicht gewusst habe, dass das Zertifikat eine Fälschung gewesen sei und eine Gesamtbewertung des Verhaltens des Bf zu einer positiven Prognoseentscheidung hätte führen müssen.

3. Mit Schreiben vom 27.01.2026 legte die bB den Bescheid samt Akt dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Akten und Schriftsätze der Parteien. Zudem wurde am 28.04.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Einvernahme des Bf durchgeführt.

2. Nachfolgender S a c h v e r h a l t war daher festzustellen: Der Bf ist nordmazedonischer Staatsbürger und hat am 22.10.2025 einen Erstantrag auf Erteilung der „Rot-Weiß-Rot-Karte" für Fachkräfte im Mangelberuf bei der bB eingebracht. Zweck des Antrages ist die beabsichtigte Erwerbstätigkeit als Instandhaltungstechniker bei der C__ in F__. Für diesen Antrag liegt eine positive Mitteilung der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservices vor. Bereits am 16.09.2024 wurde ein gleichlaufender Antrag beim Magistrat Linz gestellt. Zusätzlich zur negativen Mitteilung des Arbeitsmarktservices handelte es sich beim vorgelegten Deutschzeugnis um eine Fälschung. Der Bf wurde mit Urteil des BG Linz vom 05.08.2025 (GZ: 18 U 241/24z) gem. § 223 Abs. 2 StGB zu einer Geldstrafe von EUR 480 verurteilt. § 223 Abs. 2 StGB bestraft denjenigen, der eine falsche oder verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht. Der Bf bringt vor, dass er geglaubt hat, dass es sich um eine echte Urkunde gehandelt hat. Der Bf hat kein Geständnis abgelegt, er hat lediglich ausgeführt, dass es ihm leidtue. Dies ist als Geständnis gewertet worden. Der Bf bringt – ohne Vorlage von konkreten Kursunterlagen – vor, dass er in D__ für zwei bis drei Monate war und einen Kurs besucht hat. Er wollte das Dokument – gemeint: Sprachzertifikat – damals haben und hat jemanden gefunden, der das Dokument für 500 EUR „besorgen" kann. Der

Bf hat nach eigenen Ausführungen einen Kurs gemacht und eine Prüfung abgelegt. Der Kurs war 2 mal in der Woche für ca 2-3 Monate. Er hat ein Sprachzertifikat für A2 erhalten. Die Kursörtlichkeit in D__ sah wie ein Schulgebäude aus und es waren auch Lehrende vorhanden. Die Prüfung bestand aus 2-3 Sätzen. Dann wurde mitgeteilt, dass bestanden wurde. Der Bf zeigt sich auf Befragung durch das erkennende Gericht zu seiner Familie lediglich befähigt in sehr einfachen, verkürzten und grammatikalisch unvollständigen Worten/Satzfragmenten auf Deutsch mitzuteilen, dass er Mama und Papa hat. Der Vater arbeitet in E__, der Bruder in F__. Frau und Kinder hat er keine. In weiterer Folge wird der Bf durch die Rechtsvertreterin in einfachem Deutsch befragt, wo er in Österreich arbeiten werde. Der Bf versteht diese Frage auch nach mehrmaliger Wiederholung nicht. Es ist notwendig diese Frage durch den Dolmetscher zu übersetzen. Im Hinblick auf das Privat- und Familienleben des Bf ist festzustellen, dass ein solches in Österreich nicht stattfindet. Seine familiären Bezugspunkte sind in E__ bzw. F__.

3. Von einer weitergehenden Beweiswürdigung konnte abgesehen werden, da sich der Sachverhalt unstrittig aus den Akten bzw. den Angaben bzw. der Vorführung des Bf in der ömV ergab.

III.

1. Gem. § 41 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 87/2025 (in der Folge: NAG) kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und

1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,
2. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 3 AuslBG,
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 4 AuslBG,
4. 3a. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 6 AuslBG,
5. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 AuslBG, oder
6. 5.ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 2 iVm Abs. 3 AuslBG

vorliegt.

1.1. Gem. § 11 Abs. 2 Z 1 NAG darf einem Fremden kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden öffentlichen Interessen widerstreitet. Gem. § 11 Abs. 4 NAG widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden den öffentlichen Interessen wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

1.1.1. Einem geordneten Zuwanderungswesen kommt entsprechend der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes eine hohe Bedeutung zu. Dabei stellt die Verwendung falscher Urkunden mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, dar (vgl. VwGH 23.2.2012, 2009/22/0138; 14.12.2010, 2008/22/0911).

Konkretisierend zur vorzunehmenden Prognoseentscheidung ist zu erkennen, dass bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs "sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde" in § 11 Abs. 4 Z 1 NAG 2005 eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten ist (vgl. VwGH 13.12.2011, 2009/22/0239). Es sind alle den Fremden betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen und diese einer auf den Beschwerdeführer bezogenen Bewertung zu unterziehen (vgl. VwGH 14.12.2010, 2008/22/0911).

Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung iSd. § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 NAG 2005 ist (insbesondere) dann anzunehmen, wenn ein Antragsteller gefälschte Urkunden mit dem Ziel vorlegt, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Der Fremde muss dabei selbst ein Verhalten setzen, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 NAG 2005 rechtfertigt (vgl. VwGH 13.12.2011, 2009/22/0227)

1.2. Vor diesem Hintergrund ist nun einerseits zu erkennen, dass der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht in der Lage war, rudimentäre Fragen seiner Rechtsvertretung auf Deutsch zu verstehen. Es musste die Frage nach seiner künftigen Arbeitstätigkeit übersetzt werden, damit der Bf in gebrochenem Deutsch antworten konnte. Hieraus erschließt sich, dass dem Bf nach lebensnaher Betrachtung bewusst sein musste nicht die Deutsche Sprache auf dem Niveau A2 zu beherrschen. Dies findet wiederum darin Bestätigung, als der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführt, in D__ für 2-3 Monate gewesen zu sein und er „ein Dokument" wollte. Er führt weiter aus, dass er dann jemanden für 500 EUR gefunden hat, der das dann besorgt hat. Weiter führt der Bf aus, dass er 2-3 Monate zweimal in der Woche einen Kurs in einem „Schulgebäude" mit Lehrpersonal besucht zu hat. Konkrete Ausführungen zu den Inhalten, Unterrichtsmaterialien o.ä. wurden nicht vorgelegt. Es gab, dem Bf nach, auch am Ende des Kurses eine Prüfung. Diese „bestand aus zwei, drei Sätze" und dann war „bestanden". Vor diesem Hintergrund muss einerseits erkannt werden, dass der Beschwerdeführer weder das Schreiben noch das Lesen in seiner Prüfung erwähnt und anderseits auf einfachste Fragen (s dazu oben) kein Verständnis zeigt. Nach lebensnaher Betrachtung ist daher an diesem Punkt davon auszugehen, dass dem Bf ein Bewusstsein vorhanden war, dass das bestätigte Sprachniveau A2 nicht auf seine erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auf die Bezahlung der

500 EUR zurückzuführen ist und er diesen Umstand auch billigend in Kauf genommen hat.

Dies findet wiederum Bestätigung, als der Bf wegen der Vorlage dieses Sprachzertifikates gern. § 223 Abs. 2 StGB verurteilt wurden. Gern. § 5 StGB ist hier Vorsatz erforderlich - Vorsatz bzgl aller Tatbildmerkmale.

Weiter ist zu erkennen, dass der Bf von sich aus die inkriminierte Urkunde organisiert hat. Er war für 2-3 Monate in D__ und wollte ein entsprechendes Dokument haben. Er hat jemanden gesucht, der ihm das Dokument für 500 Euro besorgen konnte. Eine Anfrage bei der österreichischen Botschaft oder beim G__ wurden vom Bf nicht getätigt. Vielmehr hat der Bf mit dem alleinigen Blick auf das Ziel („Ich wollte so ein Dokument haben") gehandelt. Vor diesem Hintergrund ist ein Verhaltensmuster erkennbar, welches eine potentielle Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nahelegt, da der Bf alle aus seiner Sicht zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Schritte setzt um zum von ihm definierten Ziel zu kommen. Eine entsprechende ubiquitäre Übertragbarkeit dieses Verhaltensmusters (z.B. für sonstige berechtigungsnotwendige Unterlagen) ist aus dem Gesamtverhalten des Bf ableitbar. Dem steht auch der bislang ordentliche Lebenswandel des Bf nicht entgegen, zumal auch die Verurteilung des Bf vom Zeithorizont nicht weit zurück liegt.

2.1. Gem. § 11 Abs. 3 kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 NAG sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 7 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

2.2. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf in Österreich kein Familienleben. Das Privatleben beschränkt sich auf jeweils kurze Aufenthalte in Österreich. Weiteres wird dem Bf auch nicht vorgebracht und ist vom erkennenden Gericht auch nicht feststellbar. Vor diesem Hintergrund war auch aus dem Aspekt des Art 8 EMRK kein das öffentliche Interesse überwiegende Privat- bzw. Familieninteresse erkennbar.

3. Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den entscheidungswesentlichen Fragen ausreichend einheitliche Rsp des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist und bei der Beurteilung des Falles davon nicht abgewichen wurde (s VwGH 13.12.2011, 2009/22/0227; 23.02.2012, 2009/22/0138; 14.12.2010, 2008/22/0911 uvm.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter